

## **Satzung Musikverein Jockgrim e. V.**

**Gender-Hinweis:** Um den Inhalt der Satzung möglichst lesefreundlich und verständlich zu gestalten, verwenden wir in dieser Satzung das „generische Maskulinum“. Wir betonen, dass die verkürzte Sprachform geschlechtsneutral und aus rein redaktionellen Gründen genutzt wird. Sie beinhaltet keine Wertung

### **§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen 'Musikverein Jockgrim e. V.' und hat seinen Sitz in Jockgrim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.

---

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1) Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Germersheim e.V. im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. Der Verein dient ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur, dabei im Besonderen der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Jockgrim, aufzubauen und zu erhalten.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Diesen Zweck verfolgt er durch

- a. regelmäßige Übungszeiten
- b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
- c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d. Teilnahme an Musikfesten des Bundes, Verbandes und befreundeter Vereine

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Der Verein wird nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

---

### **§ 3 - Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Veränderung des Wohnortes oder Ausschluss. Bei einem Wohnortwechsel kann die Mitgliedschaft auf besonderen Wunsch des Mitgliedes bestehen bleiben. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Möglichkeit der Kontaktaufnahme liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes.

4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der überregionalen Verbände verstößt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

6) Der Austritt aus dem Verein und die damit verbundene Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung ist ab dem Tag der Zustellung gültig. Die anteilige Rückzahlung eines bereits geleisteten Jahresbeitrages kann nicht beansprucht werden.

---

### **§ 3 a - Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuellen geltenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. der EU-Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO und / oder des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft
2. das Recht auf Berichtigung
3. das Recht auf Löschung
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit
6. das Widerspruchsrecht.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

---

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
  - 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
  - 3) Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstandes werden während der Dauer ihrer Aktivität und / oder Mitgliedschaft im Vorstand beitragsfrei gestellt.
- 

#### **§ 5 – Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - 2) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens schon 40 Jahre im Musikverein Mitglied sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
  - 3) Mitglieder, die 40 Jahre aktiv dem Verein angehören, werden ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt.
  - 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt verlangen.
  - 5) Vereinsvorsitzende können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
  - 6) Ehrenvorsitzende können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des beisitzenden Vorstandes, auf Dauer der jeweiligen Wahlzeit, bestimmt werden.
- 

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist

vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

---

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Jockgrim wohnen, erhalten eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Gültig ist die jeweils letzte dem Musikverein Jockgrim e. V. vom Mitglied gemeldete Adresse.
  - 2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
  - 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
  - 4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
    - b. die Entlastung des Vorstandes
    - c. die Festsetzung des Mitglieder-Beitrages und der Aufnahmegebühr
    - d. die Wahl des Gesamt-Vorstandes und der Kassenprüfer
    - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung
    - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme von Mitgliedern
    - g. die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
    - h. die Auflösung des Vereins
- 

## **§ 8 - Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand
  - c. dem beisitzenden Vorstand
- 2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Kassenwart
- b. dem Schriftführer
- c. dem Jugendleiter

4) Der beisitzende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. mindestens drei, jedoch maximal fünf Beisitzern, aus Reihen der aktiven Mitglieder und aus
- b. mindestens drei, maximal jedoch 5 Beisitzern, aus Reihen der passiven Mitglieder und aus
- c. den Ehrenvorsitzenden, soweit diese von der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolge im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die für die musikalische Leitung verantwortlichen Personen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sonstige Personen können für die Beratung und zur Anhörung eingeladen werden und mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Teilnahme wird nach Bedarf entschieden.

7) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

---

## **§ 9 - Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

---

## **§ 10 – Geschäftsführung**

1) Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt der Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden, werden die Geschäfte vom stellvertretenden Vorsitzenden erledigt. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

2) Vorstandsmitglieder oder sonstige für den Verein tätige Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale), im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, erhalten, die nach Maßgabe eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands zusammen mit dem erweiterten

Vorstand festgelegt werden kann. Die Höhe der Vergütung darf die gesetzlich festgeschriebene Ehrenamtszuschale nicht überschreiten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## **§ 11 – Kassengeschäfte**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt,
    - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
    - c. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - 2) Der Kassenwart fertigt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
  - 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Überschüsse gebildet wurden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.
  - 4) Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen.
- 

## **§ 12 – Jugendarbeit**

- 1) Die Erhaltung und Pflege der Volks- und insbesondere der Blasmusik verwirklicht der Verein auch durch eine kontinuierliche Jugendarbeit. Diese Aufgabe obliegt vornehmlich dem Jugendleiter.
  - 2) Der Jugendleiter ist zuständig für
    - a. die Betreuung der Jugendlichen während ihrer Ausbildungszeit bzw. während der Mitwirkung in einem Jugendorchester
    - b. die Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
    - c. die Planung und Durchführung von Freizeitveranstaltungen innerhalb und außerhalb des musikalischen Bereiches
  - 3) Die Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand und den für die Jugend musikalisch Verantwortlichen erfolgen.
  - 4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes
-

## **§ 13 – Satzungsänderung**

1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen, sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

---

## **§ 14 - Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

---

## **§ 15 - Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jockgrim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

---

## **§ 16 - Annahme der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.07.2021 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2016 außer Kraft.

Jockgrim, den 12.07.2021

Uwe Schröter  
(Vorsitzender Musikverein Jockgrim e. V.)